

# Der Schwerpunktbereich „Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat“ an der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Eberhard Schilken\*

Der Bonner Schwerpunktbereich 1 „Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat“ richtet sich vor allem an Studierende, die in ihrer beruflichen Planung eine spätere Tätigkeit als Richter/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Notar/in anstreben und die insoweit wiederum ein besonderes Interesse am Bereich der Zivilrechtspflege haben. Der Schwerpunktbereich knüpft unmittelbar an die Pflichtvorlesungen zum Bürgerlichen Recht – namentlich zum Familienrecht und zum Erbrecht –, zum Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren) und zum Zwangsvollstreckungsrecht an. Eine gute Kenntnis der im Pflichtfach gelehrt Grundzüge dieser Rechtsgebiete und des gesamten Bürgerlichen Rechts wird im Schwerpunktstudium vorausgesetzt, da die einzelnen Veranstaltungen darauf aufbauen und ein vertieftes Studium der jeweiligen Teilgebiete verlangen.

I. Im Studium des Schwerpunktbereichs 1 gibt es wie in den meisten Bonner Schwerpunktfächern keine Unterscheidung zwischen obligatorischen Kernfächern einerseits und fakultativ wählbaren weiteren Fächern andererseits. Die nach der Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft (SPO) erforderlichen studienbegleitenden sieben Abschlussklausuren können also nach freier Wahl am Ende der in der Regel jeweils zweistündigen Vorlesungen des gesamten Fächerkanons geschrieben werden. Möglich ist allerdings auch das Angebot von Verbundklausuren über den Stoff mehrerer Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs, doch wird diese Möglichkeit jedenfalls im Schwerpunktbereich 1 eher mit Zurückhaltung gesehen und ist bisher auch nicht praktiziert worden. Außer den Abschlussklausuren müssen die Studierenden nach der SPO selbstverständlich auch im Schwerpunktbereich 1 eine schriftliche Ferienhausarbeit erstellen. Vorzugsweise soll dies eine schriftliche Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion in einem Schwerpunktseminar sein; die erfolgreiche Seminarleistung erfüllt dann übrigens zugleich für eine spätere Promotion

die Voraussetzung der Teilnahme an einem Seminar nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Juristischen Promotionsordnung. Je nach Lehrveranstaltungsangebot kommt aber statt der Seminararbeit auch die Anfertigung einer Ferienhausarbeit in einer Schwerpunktbereichsübung und gemäß Fakultätsbeschluss vom 7. Juli 2006 auch die Anfertigung einer im Anschluss an eine bestimmte Schwerpunktvorlesung ausgegebenen Ferienhausarbeit in Betracht.

II. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 1 werden nach Maßgabe der Kapazität überwiegend im Zwissemesterrhythmus angeboten, teilweise aber auch in jedem Semester. Das Angebot wird dabei so ausgestaltet, dass die Studierenden die erforderlichen sieben unterschiedlichen Klausurveranstaltungen möglichst in zwei aufeinander folgenden Semestern belegen können – aber nicht müssen. Es wird freilich darüber hinaus – bisher mit Erfolg – versucht, noch mehr Veranstaltungen anzubieten, um den Studierenden eine gewisse Auswahl je nach Interesse zu ermöglichen. So sind zum Beispiel für das kommende Sommersemester 2008 sogar sieben verschiedene Vorlesungsveranstaltungen geplant.

Die Bonner Fakultät legt seit jeher besonderen Wert auf eine gediegene Ausbildung in den rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern. Für sämtliche fünf Schwerpunktbereiche des Zivilrechts ist deshalb eine entsprechende Lehrveranstaltung als wählbare Vorlesung mit Abschlussklausur vorgesehen. Dem Schwerpunktbereich 1 ist insoweit die Lehrveranstaltung „Geschichtliche Grundlagen des Europäischen Privatrechts I“ zugewiesen, die nach unserer Auffassung möglichst in jedem Semester angeboten werden soll und dank des besonderen Einsatzes der betreffenden Fachkollegen bisher auch entsprechend angeboten werden konnte.

Weitere fakultative Schwerpunktveranstaltungen aus dem Bereich des Privatrechts sind die Vertiefungsvorlesungen im Familienrecht und im Erbrecht sowie

im Internationalen Familienrecht, wobei letztere allerdings – als „IPR Vertiefung“ zugleich dem Schwerpunktbereich 5 zugeordnet – Grundkenntnisse im Internationalen Privatrecht voraussetzt. Hinzu tritt eine Vorlesung über Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht („Vertragsgestaltung I“), die für die Studierenden des Schwerpunktbereichs 1 zur Zeit jeweils im Sommersemester von Herrn Notar Dr. Dorsel als Lehrbeauftragtem angeboten wird, während die derzeit jeweils im Wintersemester von Herrn Notar Dr. Schmittat als Lehrbeauftragtem gehaltene Vorlesung über Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht und beim Unternehmenskauf für die Studierenden des Schwerpunktbereichs 3 („Wirtschaft und Wettbewerb“) bestimmt ist.

Verschiedene weitere wählbare Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs 1 sind sodann dem Verfahrensrecht und seinen Grundlagen gewidmet. Dabei handelt es sich zunächst um die Vorlesung zum Gerichtsverfassungsrecht als Grundlage sämtlicher Verfahrensrechte, die in der Regel im Sommersemester angeboten wird – allerdings wegen meines vorlesungsfreien Forschungssemesters ausnahmsweise nicht im kommenden Semester. Regelmäßig angebotene verfahrensrechtliche Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs sind das Insolvenzrecht – zugleich als Veranstaltung der Schwerpunktbereiche 2 („Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern“) und 3 (Wirtschaft und Wettbewerb) – und zugleich als wichtiges Kernfach des Schwerpunktbereichs 5 das Internationale und Europäische Zivilprozessrecht; für beide Lehrveranstaltungen hat sich inzwischen ein entsprechendes Angebot für das Sommersemester eingespielt. Hinzu kommt (bisher) jeweils im Wintersemester die für das avisierte Berufsbild gleichfalls sehr wichtige Vorlesung „Freiwillige Gerichtsbarkeit“. Außerdem werden und wurden bisher regelmäßig angeboten eine Lehrveranstaltung „Schiedsgerichtsbarkeit“ (für das Sommersemester 2008 wieder vorgesehen), eine Vorlesung zu „Außergerichtliche Streitschlichtung/Mediation“, eine Lehrveranstaltung „Besondere Zivilverfahrensarten“ und bisher nur gelegentlich auch eine Vertiefungsvorlesung zum Zwangsvollstreckungsrecht, die aber gleichfalls im kommenden Sommersemester wieder gehalten wird. Erst einmal angeboten werden konnte aus der sehr umfangreichen Programmpalette die Vorlesung „Arbeitsgerichtsverfahren“ (zugleich für den Schwerpunktbereich 4 „Arbeit und soziale Sicherung“), die jedoch für das kommende Wintersemester 2008/2009 über einen Lehrauftrag wieder geplant ist. Abgerundet wird das Angebot des Schwerpunktbereichs 1 durch die Vorlesung „Anwaltliche Berufspraxis“, die auch für das kommende Sommersemester vorgesehen ist und das anwaltliche Berufsrecht mit

umfasst. Lediglich die zum Fächerkanon zählende spezielle Veranstaltung „Anwaltliches und notarielles Berufsrecht“ konnte allerdings bisher noch nicht angeboten werden; wir hoffen, über das neue Rheinische Institut für Notarrecht das Lehrangebot künftig auch auf das notarielle Berufsrecht erweitern zu können.

III. Hinsichtlich der Ferienhausarbeit empfiehlt sich die Teilnahme an einem der von mehreren Kollegen angebotenen Schwerpunktseminare, für die eine Anmeldung regelmäßig in den letzten Vorlesungswochen eines Semesters zu erfolgen hat; es ist daher sehr ratsam, insoweit über die Termine rechtzeitig Erkundigungen einzuholen. Ausdrücklich sei ferner noch darauf hingewiesen, dass zu den einschlägigen Seminaren auch diverse rechtshistorische Seminare der Kollegen Rütten, Schermaier und Schmoeckel zählen, in denen jedenfalls auch zum Schwerpunktbereich 1 zählende Themen vergeben werden. Die Hausarbeit sollte im übrigen keinesfalls zu früh angegangen werden, sondern eher am Ende des erfolgreichen Schwerpunktstudiums stehen; wenn Zeit und Angebot dies zulassen, empfiehlt sich sogar die Übernahme eines Probereferates in einem Seminar zur besseren Vorbereitung der eigentlichen Prüfungsleistung. Ferienhausarbeiten in Übungen oder als Vorlesungsabschlussarbeiten werden von uns demgegenüber eher als Notlösung für etwaige Situationen angesehen, in denen die Nachfrage das Angebot an Seminarreferaten übersteigen sollte.

IV. In den letzten Monaten hat die Diskussion um die Reform des Schwerpunktbereichsstudiums die Gemüter der Studierenden – nicht weniger aber auch der Lehrenden – sehr nachhaltig bewegt. Deshalb soll hier auch dazu kurz Stellung genommen werden, obwohl es sich natürlich nicht um eine spezifische Frage des im Bonner Rechtsjournal jedoch als ersten vorgestellten Schwerpunktbereichs 1 handelt. Der wichtigste Hinweis ist aus meiner Sicht derjenige, der bei der Verkündung der Lottozahlen üblich ist: alles „ohne Gewähr“, weil die von der Fakultät am 30. November 2007 beschlossene neue Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich noch genehmigt werden muss und auch dann voraussichtlich erst zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft treten wird. Jedes Taktieren ist demnach zwar erlaubt, kann sich aber auch als Fehlschlag erweisen!

Aus den zahlreichen Änderungen dürfte der Regelung der Zulassungsvoraussetzungen, der Bildung der Gesamtnote und der Übergangsregelung besondere Bedeutung zukommen. Die Zulassung wird neben der Einschreibung im hiesigen Studiengang Rechtswissenschaft das Bestehen der Zwischenprüfung sowie des weiteren voraussetzen, dass in den Übungen je eine

Klausur aus den drei Hauptfächern sowie jeweils eine Hausarbeit aus dem Hauptfach, in dem nicht schon in der Zwischenprüfung eine Hausarbeit geschrieben wurde, erfolgreich angefertigt worden sind. Bei der Bildung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung wird es bei der Wertigkeit der Ferienhausarbeit von 30 % und der (sieben zu schreibenden zweistündigen) Klausuren von 70 % bleiben; allerdings werden anders als derzeit nur die Noten der besten fünf Klausuren in die Wertung einbezogen. Nach der vorgesehenen und beschlossenen Übergangsregelung können Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor Inkrafttreten der neuen Ordnung aufgenommen und noch nicht abgeschlossen haben, die Prüfung auf Antrag nach dieser Ordnung abschließen (also für „5 aus 7“ optieren). Wer schließlich bei Inkrafttreten der neuen Ordnung das Schwerpunktbereichsstudium noch nicht aufgenommen hat, aber bereits im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war, wird nach der Übergangsregelung auch bei Vorliegen der bisherigen Zulassungsvoraussetzungen zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen.

V. Die vorstehenden Informationen konnten natürlich nur einen groben Überblick über das Studium im Schwerpunktbereich 1 „Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat“ geben. Für weitere Fragen stehe ich in meiner Sprechstunde gern zur Verfügung und hoffe jedenfalls, bei dem einen oder der anderen Studierenden Interesse an diesem Schwerpunkt geweckt oder gefördert zu haben. Eine aktuelle Übersicht des Prüfungsamtes über nunmehr drei Jahre Schwerpunktbereichsprüfung zeigt, dass der Schwerpunktbereich 1 unter den insgesamt 9 Bereichen derzeit an vierter Stelle in der „Beliebtheitsskala“ der von den Studierenden in den letzten drei Jahren gewählten Schwerpunkte liegt, obwohl die Anforderungen offenbar hoch sind, wenn man von einer durchschnittlich gleichen Befähigung der Studierenden ausgeht: Das noch etwas grobe (weil nicht nach Punktwerten innerhalb der Noten differenzierte) Gesamtdurchschnittsergebnis rangiert im Bereich des glatten „befriedigend“ gleichauf mit dem Schwerpunktbereich 4 an drittletzter Stelle der neun Schwerpunktbereiche – bei den Seminararbeiten sogar an vorletzter Stelle –, andererseits allerdings jeweils noch recht deutlich über dem bei den Studierenden dennoch bei weitem beliebtesten Schwerpunktbereich 9, den Kriminalwissenschaften; im zweiten Versuch endgültig gescheitert ist freilich bisher noch niemand. Auch wenn sich die Gesamtnoten durch die neue „5 aus 7“-Lösung bei den Klausuren etwas verbessern werden, müssen wir dennoch in Zukunft unbedingt weiter darauf achten, dass die Schwerpunktbereichsprüfung ein realistisches Leistungsbild wieder gibt, wenn ihr Ergebnis in der Berufswelt ernst genommen

werden soll.

---

\* Der Autor ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Zivilprozessrecht der Universität Bonn.